

zur Anklage geschritten werden (Art. 88 der Verf.); zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist in erster Instanz der Strafsenat, in zweiter Instanz das Plenum des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena (§§ 31, 32 des AG. zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43.)

Eine landesrechtliche Einrichtung zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Landtag besteht im Herzogtum nicht; derartige Streitigkeiten werden daher nach Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung auf Anrufen eines Theiles vom Bundesrat gütlich ausgeglichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung erledigt.

Drittes Kapitel.

§ 3. Das Staatsgebiet und die Untertanen.

1. Das Herzogtum „bildet in seinen durch die Teilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogtum Sachsen-Meiningen“ (Art. 1 der Verf.). Bei keinem Erbfall, welcher Art er auch sei, darf das Herzogtum geteilt werden (Art. 4 des G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139).

Veränderungen feststehender Landesgrenzen bedürfen eines Gesetzes dann, wenn damit eine Abtrennung oder ein Zuwachs bewohnter Gebäude oder einer Fläche von mehr als 25 ha aus dem Staatsgebiet oder für es verbunden ist; zur Feststellung unsicherer oder streitiger Landesgrenzen ist